

# Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

## Bitte helfen Sie uns, Verwaltungskosten zu sparen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV für Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Sozialverband Deutschland e. V.

Spenden bis zu 300 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder Ihrer **Buchungsbestätigung** (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Der Sozialverband Deutschland e. V. möchte Ihre Mitgliedsbeiträge effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden. Aus diesem Grund werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von mindestens 300 Euro versenden. Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Für den **vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 Euro** (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger herstellter Beleg** mit den erforderlichen Aufdrucken – steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag – vorzulegen.

Spenden über 300 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Der Sozialverband Deutschland e. V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit, somit können Sie Spenden an unsere Organisation von der Steuer absetzen.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis, ohne Sie wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Ihre  
Mitgliederverwaltung

# Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

## Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

- Spenden  
 Mitgliedsbeitrag

(Zutreffendes bitte ankreuzen)  
(Gilt bis 300 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug / Ihren Kontoauszügen)

Der Sozialverband Deutschland e. V. ist wegen Förderung

- der Altenhilfe
- des Wohlfahrtswesens
- der Hilfe für Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene
- der Verbraucherberatung und Verbraucherschutzes
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- des bürgerschaftlichen Engagements

nach dem Freistellungsbescheid / der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I, Steuernummer 27/029/30015 vom 21.07.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Sozialverband Deutschland e. V. ist auf dieser Grundlage berechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die bis zum 20.07.2028 für die genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet wird.

### Sozialverband Deutschland e. V.

Stralauer Str. 63  
10179 Berlin

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).  
(BMF vom 7.11.2013 – BStBl 2013 IS.1333)

**Kontakt**  
Sozialverband  
Deutschland e. V.  
Stralauer Straße 63  
10179 Berlin  
Tel. 030 72 62 22-0  
Fax 030 72 62 22-311  
kontakt@sovd.de